



Änderung der Kündigungsfristen und -termine bei Arbeitern mit 1. Juli 2021

Zur Vereinfachung der Kündigungen bei Arbeiterdienstverhältnissen werden die gesetzlichen Fristen und Termine für ab 1.7.2021 ausgesprochene Kündigungen weitgehend an die Regelungen für Angestellte angeglichen. Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Änderungen der Kündigungsfristen und -termine

- 1.1. Kündigungsfristen für den Arbeitgeber
- 1.2. Kündigungsfrist für den Arbeiter

2. Ausblick

1. Änderungen der Kündigungsfristen und -termine

Die für Arbeiter geltenden Kündigungsregelungen des ABGB bzw. der Gewerbeordnung, die bereits 2017 beschlossen wurden und ursprünglich schon mit 1.1.2021 gelten sollten, werden aufgrund der COVID-19-Pandemie nun ab dem 1.7.2021 an jene der Angestellten angeglichen (§ 1159 ABGB in der Fassung des BGBl I Nr. 153/2017).

Das bedeutet, dass für ab 1.7.2021 ausgesprochene Kündigungen anstelle der 14-tägigen Kündigungsfrist (bzw. allfälligen abweichenden kollektivvertraglichen Fristen) grundsätzlich dieselben Fristen und Termine wie im Angestelltengesetz anzuwenden sind.

Für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen (z.B. Tourismus und Baugewerbe), können durch Kollektivvertrag auch nach dem 1.7.2021 weiterhin kürzere Kündigungsfristen und abweichende Kündigungstermine festgelegt werden.

1.1. Kündigungsfristen für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung der unten angeführten gesetzlichen Fristen zum jeweiligen Ende des Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) auflösen:

Beschäftigungsduauer	Kündigungsfrist
in den ersten 2 Dienstjahren	6 Wochen
nach 2 Dienstjahren	2 Monate
nach 5 Dienstjahren	3 Monate
nach 15 Dienstjahren	4 Monate
nach 25 Dienstjahren	5 Monate

Hinweis:

Wir empfehlen daher, sowohl bei Neueintritten von Arbeitern als auch bei bestehenden Arbeiterdienstverträgen vorausblickend für die ab 1.7.2021 geltende Rechtslage eine Kündigungsmöglichkeit für den Arbeitgeber zum 15. und Letzten des Monats zu vereinbaren, sofern ein anwendbarer Kollektivvertrag dem nicht entgegensteht. Damit kann vermieden werden, dass der Arbeitgeber ab 1.7.2021 bei Kündigungen auf das Quartalsende beschränkt ist.

Beiliegend zu diesem Newsletter finden Sie eine Mustervorlage für eine entsprechende Zusatzvereinbarung bei bestehenden Arbeiterdienstverträgen (der Textbaustein kann auch in neue Dienstverträge entsprechend aufgenommen werden).

1.2. Kündigungsfrist für den Arbeiter

Arbeiter können ihr Dienstverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten auflösen. Der anzuwendende Kollektivvertrag kann für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen regeln.

Die Kündigungsfrist des Arbeiters kann durch Einzelvereinbarung auf bis zu 6 Monate verlängert werden. Doch darf die vom Arbeitgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit den Arbeiter vereinbarte Kündigungsfrist.

2. Ausblick

Im Hinblick auf die Änderungen bei den Kündigungsfristen und -termine sollten bestehende Arbeiter-Dienstvertragsmuster für künftige Eintritte entsprechend angepasst werden und bei bestehenden Dienstverträgen sollte eine Zusatzvereinbarung getroffen werden, um zu verhindern, dass ab Juli 2021 nur noch Kündigungen zum Quartalsende möglich sind.

Wir stehen Ihnen gerne bei der Überprüfung, ob der anzuwendende Kollektivvertrag schon eine entsprechende neue Regelung betreffend der Kündigungsmöglichkeiten beinhaltet sowie bei der Anpassung von Dienstverträgen beratend zur Seite.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45